

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Marktgemeinde Peiting	Peiting, 15.02.2021

Bekanntmachung

Durchführung Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
nach §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

für das Vorhaben:

110-kV-Freileitung Anlage 65701 (P 6) Schongau – Peißenberg im Bauabschnitt 1 von Peiting – Peißenberg; Rückbau, standortnaher Ersatzneubau von 34 Masten, Neubeseilung Mast 109 (exkl.) bis Mast 145/1a (exkl.), exkl. Mast 128		
Antragstellerin:	Lechwerke AG	
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG	
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Erneuerung der o.g. bestehenden 110-kV-Leitung auf einer Länge von 8,5 km vom Winkelabzweigmast Mast 109 (exkl.) bis Winkelabspannmast Mast 145/1a (exkl.), exkl. Mast 128; Rückbau von 34 Masten, standortnaher Neubau von 34 Masten, Maststandortverschiebungen innerhalb der vorhandenen Trasse, Neubeseilung der beiden Systeme	
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: <ul style="list-style-type: none"> - Markt Peiting (Gemarkungen Peiting) - Gemeinde Hohenpeißenberg (Gemarkung Hohenpeißenberg) - Markt Peißenberg (Gemarkung Ammerhöfe und Peißenberg) 	
Einsichtnahme in Planunterlagen:	Die Planunterlagen vom 26.10.2020 werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Gemeinde Peiting für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.	
	abrufbar in der Zeit (vom – bis) unter folgendem Link	
	22.02.2021 bis 22.03.2021 https://www.lew-verteilnetz.de/lew-verteilnetz/ueber-lew-verteilnetz/unsere-netzausbau/unsere-projekte/110-kv-leitung-peiting-peissenberg	
	Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG).	
	Darüber hinaus werden die Planunterlagen <u>zusätzlich</u> in der Gemeinde Peiting zur allgemeinen Einsicht <u>ausgelegt</u>. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung möglich.	
Ort der Auslegung (Anschrift / ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung)		
Bauamt Peiting, 1 OG, Zimmer Nr. 30, Hauptplatz 4, 86971 Peiting,		
Zeitraum der Auslegung (vom – bis)	während der Dienststunden (von – bis)	
22.02.2021 – 22.03.2021	Mo-Fr 08:00 – 12:00, Do. zusätzlich 14:00- 18:00	
Vereinbarung Termin für Einsichtnahme ...		
telefonisch unter:	per E-Mail an:	per Post an:
08861 599-43	bettina.maesse@peiting.de	Marktgemeinde Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting
Die Planunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden		
unter folgendem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html		

Zum Schutze Ihrer Gesundheit und zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

Weiterführende Informationen ▾ (etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben sowie zu den Anpassungen angesichts COVID-19-Pandemie) auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.

↓ Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie auch abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> sowie der Internetseite der Gemeinde Peiting unter www.peiting.de ↓

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren ▾

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon: +49 89 2176-3701

Telefax: +49 89 2176-403701

E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens ▾

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder die erste noch die letzte, aber die zentrale rechtliche Hürde, die ein solches Vorhaben überwinden muss. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtigte) von Grundstücken,
die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch
genommen werden sollen:

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus Planunterlage 5 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit Planunterlage 5-1 (Rechtserwerbspläne) ersehen (*siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4 dieser Bekanntmachung*)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim zuständigen Landratsamt als unterer Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 ff UVPG / Feststellung nach § 5 UVPG ▽

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass ...

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet
- ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde

Art / Inhalt der Planunterlagen ▽

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen und sind vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufzustellen.

In ihnen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Drittbelangen, etwa zum Schutz der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

Unterlage	Planunterlage
1.	Erläuterungsbericht
	Erläuterungsbericht mit Anhängen 1 - 5
2.	Übersichtspläne
2-1	Übersichtsplan mit Luftbild Maßstab 1:15.000
2-2	Alternative Kabeltrasse Luftbild Maßstab 1:15.000
3	Lageplan mit Luftbild, Maßstab 1:2.500
	Blatt 1 Mast 109 - Mast 113
	Blatt 2 Mast 113 - Mast 119
	Blatt 3 Mast 119 - Mast 121
	Blatt 4 Mast 121 - Mast 125
	Blatt 5 Mast 125 - Mast 128
	Blatt 6 Mast 128 - Mast 133
	Blatt 7 Mast 133 - Mast 136
	Blatt 8 Mast 136 - Mast 140
	Blatt 9 Mast 140 - Mast 143
	Blatt 10 Mast 143 - Mast 145/1A
3-1	MMO Lagepläne Blatt 1 Mast 109 - Mast 113
3-1	MMO Lagepläne Blatt 2 Mast 113 - Mast 119
3-1	MMO Lagepläne Blatt 3 Mast 119 - Mast 121
3-1	MMO Lagepläne Blatt 4 Mast 121 - Mast 125
3-1	MMO Lagepläne Blatt 5 Mast 125 - Mast 128
3-1	MMO Lagepläne Blatt 6 Mast 128 - Mast 133
3-1	MMO Lagepläne Blatt 7 Mast 133 - Mast 136
3-1	MMO Lagepläne Blatt 8 Mast 136 - Mast 140
3-1	MMO Lagepläne Blatt 9 Mast 140 - Mast 143
3-1	MMO Lagepläne Blatt 10 Mast 143 - Mast 145/1A
4.	Profilpläne
	Blatt 1 Mast 109 - Mast 110
	Blatt 2 Mast 110 - Mast 111
	Blatt 3 Mast 111 - Mast 112
	Blatt 4 Mast 112 - Mast 119
	Blatt 5 Mast 119 - Mast 121
	Blatt 6 Mast 121 - Mast 125
	Blatt 7 Mast 125 - Mast 126
	Blatt 8 Mast 126 - Mast 127
	Blatt 9 Mast 127 - Mast 128
	Blatt 10 Mast 128 - Mast 129

	Blatt 11 Mast 129 - Mast 134
	Blatt 12 Mast 134 - Mast 135
	Blatt 13 Mast 135 - Mast 138
	Blatt 14 Mast 138 - Mast 143
	Blatt 15 Mast 143 - Mast 144
	Blatt 16 Mast 144 - Mast 145/1A
5.	Rechtserwerbsverzeichnis
	Rechtserwerbsverzeichnis - Liste mit betroffenen Grundstücken ¹⁾
5-1	Rechtserwerbspläne - Lagepläne der betroffenen Grundstücke
6.	Bauwerksverzeichnis und Kreuzungsverzeichnis
6-1	Bauwerksverzeichnis
6-1	Kreuzungsverzeichnis
7.	Mastbilder
7-1	Mastbild Neubau A2L-11-23 verkürzte Traverse Tragmast
7-2	Mastbild Neubau A2L-11-23 verkürzte Traverse Abspannmast
7-3	Mastbild Neubau A2L-11-23 Abspannmast
7-4	Mastbild Abbau U110 280 D120 Tragmast und Abspannmast
7-5	Mastbild Abbau U110 280 D185 Abspannmast
7-6	Mastbild Abbau U110 280 D185 Tragmast
7-7	Mastbild Bestand L4 WA (Mast 145/1A)
7-8	Mastbild Bestand L1 WAZ 18,0 (Mast 109)
7-9	Mastbild Bestand A2/09 WA (Mast 128)
8	Mastliste
8-1	Mastliste Neubau
8-2	Mastliste Rückbau
9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan
9-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil
9-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersichtsplan
9-3-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Blatt 1
9-3-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Blatt 2
9-4	Ökokonto Süd „Breites Moos“ - Abbuchungsplan
10	Naturschutzfachliche Gutachten
10-1	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
10-1	Abschichtungstabelle
10-2	Faunistisches Gutachten Textteil
10-2	Faunistisches Gutachten Karte
10-3	FFH-Verträglichkeit Textteil
10-3	FFH - Übersichtskarte
10-3	FFH-Karte am Mast 115
10-3	FFH-Karte am Mast 116
10-3	FFH-Karte am Mast 117
10-3	FFH-Karte am Mast 118
10-3	FFH-Karte am Mast 132
11.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
11-1	Umweltverträglichkeitsprüfung Textteil
11-2	Umweltverträglichkeitsprüfung Übersicht Schutzgebiete

1) Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 5) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebenen nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 5-1) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (*Kontaktdaten, siehe Seite 2*)

oder:

- bei der Gemeinde Peiting mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten

erfragen, ob ihr Name als Grundbetroffener im Rechtserwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer sie im anonymisierten Rechtserwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beilegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

Hinweis: COVID-19

zum Identitätsnachweis durch persönliches Erscheinen unter Vorzeigen Ausweiskopie

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Option nur nach vorheriger Terminvereinbarung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden.

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis- Anfrage bei der Gemeinde sowie (bei persönlichem Erscheinen) Terminvereinbarung:

Anschrift: Marktgemeinde Peiting Hauptplatz 2 86971 Peiting	
Telefon: 08861 599-43	Dienstzeiten: Mo-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Do. zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
E-Mail-Adresse: Bettina.maesse@peiting.de	

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfrage und ggf. Terminvereinbarung: *siehe Kontaktdaten auf Seite 2*

Einsichtnahme in Planunterlagen ▾

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) oder nach sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugten Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange im Verfahren zu geben, werden die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 UVPG; § 43a EnWG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 73 Abs. 3, Abs. 5 BayVwVfG; i.V.m. § 3 PlanSiG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Hinweis: COVID-19

zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Um physische Kontakte während der Einsichtnahme in die Planunterlagen zu reduzieren und so die Gesundheit von Einsichtsuchenden Bürgern und Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung zu schützen, hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. Art. 27a BayVwVfG in Ausübung des ihr darin eingeräumten gesetzlichen Ermessens nach Abwägung der insoweit berührten Belange entschieden, für dieses Anhörungsverfahren hinsichtlich der Veröffentlichung der Planunterlagen folgende Anpassung an die aktuelle Lage vorzunehmen:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen in elektronischer Form im Internet durch die Gemeinden auf deren Internetseite ersetzt die Auslegung der Planunterlagen in Papier in den betroffenen Gemeinden als rechtlich maßgebliche Form.

Dies bedeutet insbesondere, dass für die Berechnung der Frist zur Erhebung von Einwendungen oder den Eintritt von Veränderungssperren allein maßgeblich ist, dass bzw. in welchem Zeitraum die Planunterlagen in elektronischer Form auf der in dieser Bekanntmachung angegeben Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme zugänglich gemacht wurden.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in Papierform weiterhin in den betroffenen Gemeinden (Peiting, Hohenpeißenberg, Peißenberg) zur Einsichtnahme ausgelegt, solange und soweit dies das situative Infektionsgeschehen und die rechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz zulassen. Ort und Zeitraum entnehmen Sie bitte dieser Bekanntmachung.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden und ist zu richten an:

Anschrift: Marktgemeinde Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting	
Telefon: 08861 599-43	Dienstzeiten: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Do. zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
E-Mail-Adresse: Bettina.maesse@peiting.de	

Sollte aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Möglichkeit einer persönlichen Einsichtnahme zeitweise ausgesetzt werden müssen oder nur verzögert beginnen können, hat dies keinerlei Einfluss auf das Verfahren. Wie oben bereits ausgeführt, ist einzig und allein die Veröffentlichung im Internet die rechtlich maßgebliche Form. In diesen Fällen wird –

zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung, zur Verfügung gestellt.

Zum Schutze der eigenen Gesundheit sowie zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben ▽

Durch das Vorhaben (potentiell) Betroffene können gegen das Vorhaben Einwendungen erheben sowie gem. § 3 UmwRG oder nach sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG Stellungnahmen hierzu abgeben.

Hierbei sind nachfolgend dargestellte **Vorgaben zu Form, Mindestinhalt und Frist zu beachten:**

| Form |

Einwendungen können **schriftlich oder zur Niederschrift***

wahlweise bei

bei der

Gemeinde (Anschrift mit Zimmernummer)

Bauamt Peiting

Hauptplatz 4

Zimmer 30

86971 Peiting

oder

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

erhoben werden.

Hinweis: COVID-19

bzgl. Niederschrift*

Um die Vorgaben zum Infektionsschutzes einhalten sowie den Schutz der Gesundheit von Einwendern und Behördenmitarbeiter/innen gewährleisten zu können, ist vorab bei der Gemeindeverwaltung oder – soweit die Niederschrift bei der Regierung erfolgen soll – bei der Regierung von Oberbayern ein Termin zur Niederschrift formlos wahlweise schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren. Die Terminanfrage ist zu richten an:

zwecks Niederschrift bei Gemeinde Peiting an:	zwecks Niederschrift bei Regierung von Oberbayern an
Anschrift: Hauptplatz 2, 86971 Peiting	Anschrift: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
Telefon: 08861 599-43	Telefon: 089 2176 3701
E-Mail-Adresse: Bettina.maesse@peiting.de	E-Mail-Adresse: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Einwendungen können alternativ hierzu auch **elektronisch**, aber nur **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

| Mindestinhalt |

Um die Einwendung im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, muss sie die nachfolgend dargestellten Mindestangaben enthalten:

Angaben zur Person:

- Name und Anschrift des Einwenders

im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter (z.B. anwaltlicher) Vertretung des Einwenders zusätzlich:

- Name und Anschrift des Vertreters
- Nachweis einer entsprechenden Vertretungsmacht

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ...

- ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Planfeststellungsbehörde bei Unklarheiten etc.

Angaben in der Sache:

Die Einwendung muss darüber hinaus erkennen lassen ...

- welcher Belang (als durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet) geltend gemacht wird

z.B. Grundeigentum – landwirtschaftliche Nutzung der Fläche – Bodenschutz

- Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung,
(sowie – *soweit möglich* – auf welche Maßnahme des Vorhabens sich hierbei bezogen wird)

z.B. Bodenverdichtungen infolge Befahren Grundstück XY mit schweren Fahrzeugen während Bauphase

Des Weiteren hinaus wird angeregt (nicht zwingend), darzulegen, ...

- welche Forderung(en) angesichts dieser Befürchtung an den Vorhabenträger erhoben werden (und dementsprechend welche Anträge bei der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich weiterer Ermittlungen oder im Hinblick auf die Sachentscheidung gestellt werden)

beispielsweise (nicht abschließend):

Forderung an Vorhabenträger	➔ Antrag an Planfeststellungsbehörde
bezogen auf das geplante Vorhaben / dessen Durchführung (Sachanträge)	
Unterlassung (des gesamten Vorhabens oder lediglich einzelner Maßnahmen)	Ablehnung Antrag auf Planfeststellung
Planänderung <i>z.B. Zuwegungen über andere Fläche</i>	andernfalls: Ablehnung Antrag auf Planfeststellung
Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen <i>z.B. Verwendung von Baggermatratzen für Zuwendungen über Feld</i>	Verpflichtung des Vorhabenträgers mittels Nebenbestimmungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses <i>hinsichtlich Entschädigungen infolge Grundinanspruchnahmen, siehe Hinweis auf Seite 3 dieser Bekanntmachung</i>
Information über / Abstimmung Vorgehen Details der Bauausführung	
Wiederherstellungsmaßnahmen	
Entschädigungs- / Schadensersatzleistungen	
bezogen auf das Verfahren / Ermittlung Sachverhalt für Entscheidung (Verfahrensanträge)	
Erteilung weiterer Auskünfte zu bestimmten Maßnahmen und / oder zu bestimmten Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Belange	Antrag auf Anordnung Nachermittlung / Erteilung Auskünfte
Einholung Fachgutachten zu bestimmten Themenbereich	
	Beteiligung weiterer Stellen / Einholung Drittgutachten
	Verfahrensrügen hinsichtlich bisherigem Verfahrensablauf

Die Einwendungen müssen – in der oben soeben genannten Form und bei den oben genannten Stellen - **spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Veröffentlichung der Planunterlagen** im Internet, das ist **bis zum 22.04.2021** erhoben werden. Maßgeblich ist der Eingang bei den oben genannten Stellen / Adressen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

| Schutz personenbezogener Daten |

Hinweis nach § 43a Nr. 2 Hs. 4 EnWG: Im Zuge des weiteren Verfahrensablaufs legt die Planfeststellungsbehörde die eingegangenen Einwendungen dem Vorhabenträger mit der Aufforderung vor, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen (§ 43a Nr. 2 Hs. 1 EnWG).

Soweit ein Einwender nicht möchte, dass hierbei in seiner Einwendung enthaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name und Anschrift an den Vorhabenträger weitergeleitet werden, werden diese – soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind - auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht und in anonymisierter Form übermittelt (§ 43a Nr. 2 EnWG). Das Verlangen ist ausdrücklich im Einwendungsschreiben zu erklären.

Veränderungssperre ▽

Mit Veröffentlichung der Planunterlagen auf <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (welche die Auslegung der Planunterlagen vorliegend als rechtlich maßgebliche Form ersetzt, s.o.) tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG ein.

Verfahrensablauf nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen ▽

Im Zuge des weiteren Verfahrensablaufs legt die Planfeststellungsbehörde die eingegangenen Einwendungen dem Vorhabenträger mit der Aufforderung vor, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen (sog. **Erwiderung**, § 43a Nr. 2 EnWG). Die Erwiderung leitet die Planfeststellungsbehörde anschließend wiederum dem Einwender zur Kenntnis und etwaigen seinerseitigen Erwiderung (sog. Replik) zu.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden – zusammen mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange - im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erörtert (sog. **Erörterungstermin**, Art. 73 Abs. 6 Satz 1, Satz 6, Art. 68 BayVwVfG), den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind lediglich: der Vorhabenträger, die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Einwender und anerkannten Umweltvereinigungen sowie sonstige Betroffene, auch wenn sie vorab keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Sonstige Personen sowie Pressevertreter können zugelassen werden, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (Art. 68 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt ein Erörterungstermin (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG) bzw. kann die Anhörungsbehörde auf einen solchen verzichten (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG).

Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hinweis: COVID-19

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie behält sich die Regierung von Oberbayern vor, die Durchführung eines Erörterungstermins unter Rückgriff auf § 5 PlanSiG durch eine Online-Konsultation oder – mit Zustimmung der Teilnahmeberechtigten – durch eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen. Die Entscheidung hierüber wird – nach Würdigung der aktuellen Situation und unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Teilnahmeberechtigten – den Teilnahmeberechtigten sowie der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

Ergibt sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit, den Plan zu ändern (sog. **Tektur**), werden neu oder anders Betroffene darüber informiert. Sie erhalten Gelegenheit, dagegen wiederum Einwendungen zu erheben. Bei erheblichen Änderungen kann auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung / Auslegung der geänderten Planunterlagen erforderlich sein.

Sobald das Entscheidungsmaterial vollständig ist, entscheidet die Regierung durch formalen **Beschluss** über den Antrag des Vorhabenträgers: Wird das Vorhaben – ggf. unter Auflagen - als zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben als unzulässig erachtet, ergeht ein sog. Ablehnungsbescheid.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Einwendern sowie den rechtsbehelfsbefugten (Umwelt)Vereinigungen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen entschieden wurde, inklusive einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Hinweis: COVID-19

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie behält die Regierung von Oberbayern sich vor, die Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und festgestellten Planunterlagen in Papierform in den betroffenen Gemeinden innerhalb der Geltungsdauer des PlanSiG (derzeit: 31. März 2021) durch die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet als rechtlich maßgeblicher Form zu ersetzen.

Kosten ▽

Die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren als Einwender oder (Umwelt)Vereinigung ist kostenlos. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Behörde) trägt der Vorhabenträger.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung den Beteiligten selbst entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, dass personenbezogene Daten der Einwender und der Einwendungsinhalt für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt. Mit Abgabe ihrer Einwendung erklären sich die Einwender damit einverstanden.

Gemäß § 43a Nr. 2 Hs. 4 EnWG leitet die Regierung von Oberbayern die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger zur schriftlichen Erwiderung weiter (*siehe obige Ausführungen zum Verfahrensablauf*). Sofern eine Weitergabe personenbezogener Daten, insbesondere Name und Anschrift an den Vorhabenträger vom Einwender nicht erwünscht ist, werden die Einwendungen auf Verlangen nur in anonymisierter Form weitergeleitet. Das Verlangen ist im Rahmen des Einwendungsschreibens ausdrücklich zu erklären (*siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Erhebung von Einwendungen*).

Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses werden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, anonymisiert mit den ihnen im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Zur Entschlüsselung erhält jeder Einwender mit Zustellung seiner Beschlussausfertigung seine jeweilige Einwender-Nummer.

- Siegel -

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister